

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 1/2012

Düsseldorf, den 2. Januar 2012

- Seite 2 Studienordnung für den Studiengang European Studies im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. November 2011
- Seite 13 Ordnung für die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. November 2011
- Seite 27 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 2011
- Seite 31 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 2011
- Seite 34 Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Dezember 2011

Studienordnung
für den Studiengang European Studies
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 18.11.2011

Aufgrund des §2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW. 2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Beteiligungsnachweise
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 15 Teamprojekt
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Studienberatung
- § 21 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.09.2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums der European Studies mit dem Abschluss Master of Arts.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium der European Studies ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.
- (2) Die besondere Eignung wird durch eine Prüfung und Bewertung der bisherigen Studienleistungen festgestellt.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium European Studies kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium European Studies beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Semester. Das Masterstudium European Studies umfasst eine Arbeitsbelastung von insgesamt 60 Kreditpunkten im Pflichtbereich (P) und Wahlpflichtbereich (WP). Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Während des Studiums ist ein Teamprojekt durchzuführen und die Masterarbeit zu schreiben.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang European Studies befähigt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem komplexen Prozess der europäischen Integration und seiner friedenspolitischen Relevanz. Er bereitet auf berufspraktische Tätigkeiten in Politik, Politikberatung, Verwaltung, Medien, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaft, Bildung und Kulturvermittlung vor, die den Umgang mit europäischen Akteuren, Institutionen und Prozessen zum Gegenstand haben. Dazu gehören auch entsprechende berufliche Tätigkeiten in den Partnerländern der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Darüber hinaus schafft er die Grundlage für eine weiterführende akademische Qualifikation in den European Studies.

(2) Ziel ist die Vermittlung einer interdisziplinären Perspektive auf die europäische Integration mit den Sozialwissenschaften als Leitdisziplin. Die Lehrinhalte orientieren sich am internationalen Forschungsstand. Die Förderung eines unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbst organisierte Durchführung von Forschungsprojekten ist ein zentrales Anliegen des Studiums.

§ 6

Inhalte des Studiums

- (1) Die Inhalte des Studiums gliedern sich in sechs Module. Die Module bündeln thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen.
- (2) Das *Orientierungsmodul* unterstützt das Studium durch Einführungsveranstaltungen, Exkursionen und Sprachkurse.
- (3) Die zwei *Themenmodule* Governance und Integration erarbeiten unter spezifischen Fragestellungen den Forschungsstand zur europäischen Integration.
- (4) In den beiden *Forschungsmodulen* werden eigenständige Forschungsprojekte entwickelt, begleitet und präsentiert.

§ 7

Aufbau des Studiums

1. Semester

| | |
|---------------------------|--|
| <i>Orientierungsmodul</i> | Einführungsveranstaltung, Sprachkurs (WP) |
| <i>Themenmodule</i> | fünf Masterkurse (WP) |
| <i>Forschungsmodul</i> | ein Masterforum (P), Durchführung des Teamprojekts (P) |

2. Semester

| | |
|---------------------------|--|
| <i>Orientierungsmodul</i> | Exkursionen (WP) |
| <i>Themenmodule</i> | drei Masterkurse (WP) |
| <i>Forschungsmodul</i> | ein Masterforum (P), Durchführung der Masterarbeit (P) |

§ 8

Kreditpunkte

- (1) Im Studium erbrachte Studienleistungen werden in einem kumulativen Punktesystem mit Kreditpunkten (Credit Points=CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen gemäß ECTS (European Credit Transfer System) dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Kreditpunkte werden aufgrund von erworbenen Beteiligungsnachweisen sowie aufgrund abgelegter Abschlussprüfungen vergeben. Sie werden erst dann angerechnet, wenn eine mindestens ausreichende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich des Teamprojekts und der Masterarbeit bestanden sind und 60 Kreditpunkte erworben worden sind. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 4 Kreditpunkten im Orientierungsmodul, 24 Kreditpunkten in den beiden Themenmodulen und 32 Kreditpunkten in den beiden Forschungsmodulen, wobei das Teamprojekt einschließlich des begleitenden Mas-

terforums mit 12 Kreditpunkten und die Masterarbeit einschließlich des begleitenden Masterforums mit 20 Kreditpunkten bewertet wird.

(3) Die einzelnen Studienleistungen werden dabei wie folgt gewichtet:

| | |
|--|-------|
| Sprachkurs (2 SWS) im Orientierungsmodul | 2 CP |
| Exkursionsprogramm (2 SWS) mit einer mehrtägigen und zwei eintägigen Exkursionen | 2 CP |
| 8 Masterkurse (je 2 SWS) in den Themenmodulen mit jeweils 2 CP | 16 CP |
| 2 Abschlussprüfungen in den Themenmodulen mit jeweils 4 CP | 8 CP |
| Teamprojekt mit Masterforum (2 SWS) | 12 CP |
| Masterarbeit (4 Monate) mit Masterforum (2 SWS) | 20 CP |

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) *Masterkurse* sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden wissenschaftliche Literatur zu einem Themenbereich erarbeiten, präsentieren und gemeinsam erörtern.

(2) *Sprachkurse* dienen der Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit in einer europäischen Fremdsprache außer Englisch (z.B. Deutsch als Fremdsprache, Französisch als Fremdsprache).

(3) *Exkursionen* sollen einen direkten Einblick in die Arbeitsweise europäischer Akteure und Institutionen bieten und die Umsetzung von Normen in praktische Politik veranschaulichen. Hierbei wird eine aktive Mitarbeit und Mitgestaltung der Studierenden erwartet.

(4) In *Teamprojekten* führen die Studierenden in Zusammenarbeit mit anderen selbständig entwickelte Forschungsprojekte durch und präsentieren die Ergebnisse mündlich und schriftlich.

(5) *Masterforen* bieten für die Studierenden eine studienbegleitende Öffentlichkeit. Sie dienen insbesondere der methodischen Vorbereitung, der Entwicklung, Präsentation und Diskussion von Teamprojekten und Masterarbeiten.

§ 10

Beteiligungsnachweise

(1) In jeder Lehrveranstaltung, die im Studienplan vorgesehen ist, muss ein Beteiligungsnachweis erworben werden.

(2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Beispiele für eine geforderte Einzelaktivität sind ein Kurzreferat, ein oder mehrere Protokolle oder Thesenpapiere, ein Essay, ein oder mehrere Tests, die Bearbeitung von Arbeitsblättern u.a. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

§ 11

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus zwei Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, dem Teamprojekt und der Masterarbeit. Die Abschlussprüfungen finden in Lehrveranstaltungen des Themenmoduls statt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten beiden Abschlussprüfungen, das

Teamprojekt und die Masterarbeit erfolgreich absolviert und 60 Kreditpunkte erworben worden sind.

(2) Die Abschlussprüfungen der Masterprüfung werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für das Teamprojekt und die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Folgende Abschlussprüfungen (AP) müssen abgelegt werden:

- „Themenmodul 1: Governance“: 1 mündliche AP wahlweise in den Kursen „EU foreign policy“ oder „EU policy-making and democratic legitimacy“,
- „Themenmodul 2: Integration“: 1 mündliche AP wahlweise in den Kursen „European social integration“ oder „EU policy-making and democratic legitimacy“.

(4) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(5) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.

(6) Zur Abnahme der Abschlussprüfungen befugt sind die in dem an dem Studiengang beteiligten Fächern lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, insoweit sie die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 1 HG besitzen, auch Lektorinnen und Lektoren.

(7) Die Prüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

(8) Die Bewertung von mündlichen Abschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils unmittelbar nach der Prüfung, die Bewertung von Projektarbeiten spätestens nach sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten spätestens nach acht Wochen bekannt zu geben.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von mündlichen Prüfungen kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor der Ausgabe des Themas.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die geltend gemachten Gründe müssen bei Masterprüfungen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Täuschungsver-

such gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zu Abschlussprüfungen, zum Teamprojekt und zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Masterstudiengang European Studies eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist.

(2) Der Zulassungsantrag für eine Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung ist bei den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten zu stellen. Der Zulassungsantrag für das Teamprojekt ist bei den Betreuerinnen oder Betreuern des Teamprojekts zu stellen. Der Zulassungsantrag für die Masterarbeit ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

(3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben.

(4) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und Dauer zu erbringen.

§ 14

Abschlussprüfungen zu den Lehrveranstaltungen

(1) Die Abschlussprüfungen in einer Lehrveranstaltung zu einem Themenmodul werden in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und argumentativ bewerten kann.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

§ 15 Teamprojekt

- (1) Das Teamprojekt besteht aus der selbständigen Bearbeitung einer von den Studierenden entwickelten Fragestellung der European Studies, sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse.
- (2) Zu einem Team gehören mindestens zwei, höchstens fünf Studierende. Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine wissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.
- (3) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Semesters die Fragestellung fest. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.
- (4) Die mündliche Präsentation erfolgt in der Regel im Rahmen einer selbst organisierten, universitätsöffentlichen Tagung (Mastermeeting), die im Zeitraum von zwei Wochen vor bis zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters stattfindet. Die mündliche Präsentation dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die ordnungsgemäße Durchführung wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bestätigt.
- (5) Der Projektbericht muss drei Monate nach Festlegung der Fragestellung abgegeben werden. Die Abgabefrist kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf für die Darstellung von Tabellen oder die Dokumentation von Quellen überschritten werden. Bei Projektarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Projektberichts mitzuteilen.
- (7) Die Wiederholung einer Projektarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit soll nach dem Abschluss des Teamprojekts begonnen werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. Das Thema wird in schriftlicher Form vom Prüfungsamt ausgehändigt.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal vier Monate. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann

ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(5) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(6) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 18000 Wörter (ca. 60 Seiten) betragen. Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut

für eine hervorragende Leistung;

2 = gut

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als das Mittel der beiden Noten. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das ungewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten für die Masterarbeit, das Teamprojekt und alle Abschlussprüfungen. Dabei werden

die Masterarbeit dreifach gewichtet,

das Teamprojekt zweifach gewichtet,

alle übrigen Abschlussprüfungen einfach gewichtet.

Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

| | | |
|-----|--------------|--------------|
| bis | 1,5: | sehr gut |
| von | 1,6 bis 2,5: | gut |
| von | 2,6 bis 3,5: | befriedigend |
| von | 3,6 bis 4,0: | ausreichend. |

§ 18

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich des Teamprojekts und der Masterarbeit bestanden sind. Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein mit weniger als „ausreichend“ bewerteter individueller Teil der Abschlussarbeit zu einem Teamprojekt und eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der mit weniger als „ausreichend“ bewertete individuelle Teil einer Masterarbeit können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Masterprüfungsordnung.

§ 20

Studienberatung

(1) Die fachbezogene Studienberatung findet vor allem im Rahmen der Masterforen statt. Darüber wird zu jedem Themenmodul eine Dozentin oder ein Dozent für die individuelle Studienberatung benannt. Grundsätzlich stehen auch alle anderen Lehrenden der beteiligten Fächer für die Studienberatung zur Verfügung. Die fachbezogene Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).

§ 21
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 14.11.2011.

Düsseldorf, den 18.11.2011

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Anhang 1: Studienplan Master European Studies

Wintersemester

| | | | | |
|-------------------------------|--|---------------|---------------|--------------|
| orientation module | introduction meeting | | | |
| | language course (communication skills in German or another European language as a foreign language - except English) | | 2 SWS | 2 CP |
| subject modul 1: governance | course: EU foreign policy | 1 exam | 2 SWS | 10 CP |
| | course: EU policy-making and democratic legitimacy | | 2 SWS | |
| | course: Political economy of European integration | | 2 SWS | |
| subject module 2: integration | course: European social integration | | 2 SWS | 4 CP |
| | course: European history or European culture or European Law | | 2 SWS | |
| research module 1 | master forum | 1 exam | 2 SWS | 12 CP |
| | team research project incl. master meeting | | | |
| | | | 14 SWS | 28 CP |

Sommersemester

| | | | | |
|-------------------------------|---|---------------|---------------|--------------|
| orientation module | excursion program | | 2 SWS | 2 CP |
| subject modul 1: governance | course: Business and European integration | | 2 SWS | 2 CP |
| subject module 2: integration | course: Social and political actors and social change in Europe | 1 exam | 2 SWS | 8 CP |
| | course: European history or European culture or European Law | | 2 SWS | |
| research module 2 | master forum | 1 exam | 2 SWS | 20 CP |
| | MA thesis | | 4 months | |
| | | | 10 SWS | 32 CP |

Ordnung für die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.11.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW. 2009, S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung der Psychotherapie
- § 3 Verantwortliche Vertretung (Leitung)
- § 4 Qualifikation und Zulassung
- § 5 Beginn der Ausbildung
- § 6 Dauer, Aufbau und Umfang der Ausbildung Psychotherapie
- § 7 Anrechnung anderer Ausbildungen, Unterbrechung der Ausbildung
- § 8 Theoretische Ausbildung
- § 9 Praktische Ausbildung
- § 10 Praktische psychotherapeutische Tätigkeit und praktische Ausbildung in stationär-
psychiatrischen und ambulanten psychotherapeutischen Einrichtungen
- § 11 Selbsterfahrung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Anhang: Struktur- und Verlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 8 Psychotherapeutengesetz vom 16.06.1998 (BGBl. I S. 1311) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (Psychth-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl. I S. 3749) die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Träger der Ausbildung für Psychologische Psychotherapie ist die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Ausbildungsstätte im Sinne von § 6 Psychotherapeutengesetz). Die verantwortliche Durchführung der Ausbildung liegt bei einer/einem Ausbildungsverantwortlichen, die oder der in der wissenschaftlichen Einrichtung Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angesiedelt ist, und mit Praxiseinrichtungen der Region kooperiert.

§ 2**Ziel der Ausbildung in Psychotherapie**

(1) Ziel der Ausbildung der Psychotherapie ist die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten im Sinne des § 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG). Es befähigt zur selbständigen Ausübung heilkundlicher Psychotherapie mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist die fachliche Voraussetzung für die Beantragung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut gegeben.

§ 3**Verantwortliche/Verantwortlicher der Ausbildung (Leitung der Ausbildung)**

(1) Die Ausbildung wird geleitet durch die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Wissenschaftlichen Einrichtung Psychologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Diese wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, welche/r die direkte Leitung der Ausbildung übernimmt. In der Regel wird dies der Inhaber / die Inhaberin der Professur für Klinische Psychologie sein, sonst ein anderes Mitglied des Lehrkörpers. Für die Inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung ist in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin der Professur für klinische Psychologie verantwortlich. Weiterhin gehört der oder die von der Wissenschaftliche Einrichtung Psychologie mit der Geschäftsführung Beauftragte der Leitung an. Die Leitung bildet das fachliche Entscheidungsgremium.

Im Einzelnen obliegen der Leitung folgende Aufgaben:

- Koordination der verschiedenen Ausbildungsteile entspr. § 1 Abs. 3 der PsychTh-APrV
- inhaltliche und organisatorische Planung der Lehrveranstaltungen
- Bestellung von Dozenten und Dozentinnen sowie Anerkennung und Bestellung von Supervisoren und Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleitern und Selbsterfahrungsleiterinnen
- Zulassung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur Ausbildung
- Anerkennung von Praxiseinrichtungen als kooperierende Lehr-Einrichtungen
- Organisation der Prüfungen.

§ 4**Qualifikation und Zulassung**

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung Psychotherapie ist

- ein Zeugnis über die im Inland erfolgreich abgeschlossene Diplom-Prüfung in Psychologie (oder einen gleichwertigen Abschluss; Master), einschließlich einer Prüfung im Teilfach Klinische Psychologie mit der Note befriedigend oder besser oder

- ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom (oder entsprechend gleichwertiger Abschluss; Master) im Studiengang Psychologie einschließlich einer Prüfung im Teilfach Klinische Psychologie (oder einer äquivalenten Prüfung) mit der Note befriedigend oder besser oder
- ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie.
- Maßgebliche Stelle bei Zweifeln am Vorliegen der Eingangsqualifikation ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf.

(2) Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist ein Arbeitsplatz (Ausbildungsplatz) für die praktische Tätigkeit in einer, mit der Ausbildungsstätte vertraglich kooperierenden, stationären psychiatrischen Einrichtungen. In Ausnahmefällen können Bewerber zugelassen werden, die einen Arbeitsplatz (Ausbildungsplatz) für die praktische Tätigkeit in einer stationären psychiatrischen Einrichtung nachweisen, die nicht mit der Ausbildungsstätte kooperiert, die jedoch den Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 PsychTh APrV entspricht.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist schriftlich und unter Beifügung des Diplom-Zeugnisses, einer Bescheinigung der jeweiligen Praxis-Einrichtung und einer Darstellung des beruflichen Werdegangs beim Sekretariat der Ausbildungsstätte zu stellen.

(4) Über die Zulassung zur Weiterbildung entscheidet nach Maßgabe der freien Plätze die Leitung der Ausbildung.

§ 5

Beginn der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung beginnt jährlich zum Wintersemester.
- (2) Die Aufnahme in die Ausbildung erfolgt durch die nach den allgemeinen Regelungen zuständige Stelle der Heinrich-Heine-Universität.

§ 6

Dauer, Aufbau und Umfang der Ausbildung Psychotherapie

- (1) Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens sechs Semester (3 Jahre).
- (2) Die Ausbildung umfasst vier Bereiche:
 - a) theoretische Ausbildung
 - b) praktische Ausbildung: psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision
 - c) praktische klinisch-psychologische, psychotherapeutische Tätigkeit
 - d) Selbsterfahrung.
- (3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4.200 Stunden, davon:

- a) mindestens 1000 Stunden theoretische Ausbildung, davon mindestens 600 Stunden reguläre Lehrveranstaltungen, 190 Stunden Vertiefung der Ausbildungsinhalte in regionalen Arbeitsgruppen sowie eine Lehrpraktische Übung (60 Stunden) und 150 Stunden angeleitetes Selbststudium
 - b) mindestens 870 Stunden praktische Ausbildung: 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision zuzüglich 150 Stunden Supervision sowie mindestens 120 Stunden Abfassung der Falldarstellungen entspr. § 4 Abs. 6 PsychTh APrV.
 - c) mindestens 1800 Stunden praktische psychotherapeutische Tätigkeit entspr. § 2 PsychTh APrV
 - d) mindestens 120 Stunden Selbsterfahrung
 - e) Für die verbleibenden 410 Stunden können die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen eine oder mehrere der folgenden Studienleistungen wählen:
 - zusätzliche praktische Tätigkeit,
 - zusätzliche praktische Ausbildung (einschließlich Supervision mit durchschnittlich einer Supervisionssitzung auf vier Therapiesitzungen),
 - zusätzliche theoretische Ausbildung zu Schwerpunktsetzungen entsprechend § 2 Abs. 2.
 - zusätzliche theoretische Ausbildung durch angeleitetes Selbststudium entsprechend § 8 Abs. 6.
- (4) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen führen ein Weiterbildungsbuch, in dem die Teilnahme an Veranstaltungen und andere Studienleistungen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Selbsterfahrung belegt werden. Zusätzliche Ausbildungsteile werden durch einzelne Bescheinigungen dokumentiert.
- (5) Das Studium schließt mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

§ 7

Anrechnung anderer Ausbildungen, Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Andere Ausbildungen können auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 3 PsychThG auf die Studienzeiten angerechnet werden, wenn die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Zuständig ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf.
- (2) Zur Verkürzung der Ausbildung gemäß § 5 Abs. 3 des PsychThG gilt § 6 Abs. 2 der PsychTh-APrV.
- (3) Entsprechend § 6 Abs. 1 der PsychTh-APrV wird auf die Dauer der Ausbildung eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet. Zudem werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Teilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr für die praktische Tätigkeit anerkannt. Dementsprechend werden solche Unterbrechungen im Umfang von jeweils höchstens 10% der insgesamt für die regulären Lehrveranstaltungen nach § 8 Abs. 3, für die praktische Ausbildung und für die Selbsterfahrung geforderten Ausbildungsstunden anerkannt. Darüber

hinausgehende Fehlzeiten können vom Landesprüfungsamt auf Antrag berücksichtigt werden, wenn besondere Härte vorliegt und das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet wird.

§ 8 Theoretische Ausbildung

- (1) Die theoretische Ausbildung dient in erster Linie der Vermittlung und Vertiefung psychotherapeutischen Wissens und dem Üben diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten, zusätzlich auch der Anleitung zur praktischen Tätigkeit. Sie umfasst sowohl Grundlagenkenntnisse als auch vertieftes Wissen (vertiefte Ausbildung nach § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung). Der Schwerpunkt liegt auf dem Bereich der Verhaltenstherapie einschließlich kognitiver Verfahren.
- (2) Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 600 Stunden reguläre Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen. Ein weiterer Teil der theoretischen Ausbildung im Umfang von 250 Stunden wird in angeleiteter Arbeitsgruppenarbeit sowie in Form einer Lehrpraktischen Übung abgeleistet. Der theoretische Unterricht wird im Umfang von mindestens 150 Stunden durch ein angeleitetes Selbststudium vertieft.
- (3) Die regulären Lehrveranstaltungen der theoretischen Ausbildung sind das Basisseminar, das Psychologische Kolloquium, die Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen und das Fallseminar.
- (4) Das Basisseminar sowie die Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen werden als Vorlesung, als Seminar und als Praktische Übung durchgeführt. Insgesamt werden maximal 200 Stunden in Form von Vorlesungen abgehalten. Die Fallseminare erfolgen als praktische Übungen anhand der Therapiefälle der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Neben regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen werden Blockveranstaltungen als zu einem Zeitblock zusammengefasste Seminare und Übungen durchgeführt (zumeist Wochenendübungsblöcke als Teil des Basisseminars oder als Schwerpunktveranstaltungen zu einzelnen Störungsbereichen), die im Wesentlichen der Kenntnisvermittlung und praktischen Einübung therapeutischer und diagnostischer Methoden bei verschiedenen psychischen Störungen dienen.
- (5) Folgende Teilgebiete werden in unterschiedlicher Gewichtung berücksichtigt:
- A) Im Basisseminar sowie teilweise in den Schwerpunktveranstaltungen und im Psychologischen Kolloquium werden Grundkenntnisse entsprechend der Anlage 1 der PsychTh- APrV vermittelt (in Klammern die entsprechende Nummerierung der PsychTh-APrV)
- a) psychologische Grundlagen und Geschichte der Psychotherapie (A1, A12)
 - b) Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung (A3)
 - c) Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten (A8)
 - d) Berufsethik, Berufsrecht, Berufsfeld und Rahmenbedingungen (A11)
 - e) Psychologie abweichenden Verhaltens (abnormal psychology), Psychopathologie (psychiatrische Krankheitslehre), einschließlich psychischer Faktoren somatischer Erkrankungen unter Berücksichtigung besonderer Aspekte verschiedener Altersgruppen sowie Aspekte psychisch und physisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (A2, A5, A6)

- f) Dokumentation, Psychodiagnostik und Evaluation (A4, A10)
 - g) Methoden und Indikationsstellung der Verhaltenstherapie und weiterer psychologischer Therapieverfahren (A9)
 - h) Prävention und Rehabilitation (A7).
- B) Die vertiefte Ausbildung erfolgt im Rahmen des Basisseminars, hauptsächlich jedoch im Fallseminar, den Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen sowie im Psychologischen Kolloquium:
- a) Theorie und Praxis der Anamnese, Diagnostik, Indikation, Prognose sowie Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung (B1)
 - b) Therapiemotivation, Therapeut-Patient-Beziehung im Therapieprozess, Entscheidungsprozesse des Therapeuten (B6)
 - c) Spezifische verhaltenstherapeutische Behandlungskonzepte und -techniken, Krisenintervention, Behandlungssettings bei spezifischen psychischen Störungen sowie verhaltenstherapeutische Verfahren bei Kindern, Jugendlichen, Paaren, Familien und Gruppen (B2, B3, B4, B5, B7, B8).
- (6) Ergänzend zu den regulären Lehrveranstaltungen findet die theoretische Ausbildung in Form von regionalen Arbeitsgruppen, als Lehrpraktische Übung sowie in Form eines Selbststudiums unter Anleitung statt:
- a) Die regionalen Arbeitsgruppen bestehen aus jeweils ungefähr 5 Ausbildungsteilnehmern und -teilnehmerinnen. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und dem Erfahrungsaustausch. Zusätzlich soll in der regionalen Arbeitsgruppe gegebenenfalls das im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums nach Buchstabe c durchgeführte Selbstmodifikationsprogramm besprochen werden. Dabei soll die eigene Erfahrung der Patientenrolle im Vordergrund stehen. Die Treffen der regionalen Arbeitsgruppen finden in der Regel 14-tägig für jeweils drei Stunden statt. Die Teilnahme an mindestens 15 Sitzungen im Gesamtumfang von mindestens 50 Stunden ist bis zum Ende des zweiten Semesters, die Teilnahme an weiteren mindestens 40 Sitzungen im Umfang von mindestens 140 Stunden, insgesamt also mindestens 55 Sitzungen im Umfang von mindestens 190 Stunden, ist bis zum Ende des Studiums nachzuweisen.
 - b) In der Lehrpraktischen Übung im Umfang von mindestens dreißig Doppelstunden berichtet ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin einer Gruppe von Studierenden der Psychologie über die eigene praktische therapeutische Tätigkeit. Dazu ist das eigene diagnostisch-therapeutische Vorgehen systematisch aufzuarbeiten, auf Forschungsergebnisse zu beziehen und zu begründen. Die Lehrpraktische Übung dient zusätzlich dem Erwerb didaktischer Fähigkeiten zur Vermittlung klinisch-psychologischen Wissens an Dritte.
 - c) Das angeleitete Selbststudium ist Grundlage und Ergänzung des Lehrprogramms. Es dient der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Vertiefung und Erweiterung des theoretisch-methodischen Wissens. Anhand von Literaturvorgaben und Anleitungen werden mindestens die folgenden drei schriftlichen Berichte angefertigt, die jeweils mit 50 Stunden berücksichtigt werden: Bericht über die Durchführung der Lehrpraktischen Übung, Bericht über die durchgeführte Selbstmodifikation, Bericht über die Reflexion der eigenen praktischen Tätigkeit im

Kontext der Praxis-Institution (Institutionsanalyse). Darüber hinaus können Literaturlausarbeiten zu jeweils einzelnen Störungen schriftlich erstellt werden, die jeweils mit weiteren 50 Stunden als zusätzliche Ausbildungszeit im Sinne des § 6 Abs. 3, Buchstabe e angerechnet werden können.

(7) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung wird entsprechend den Regelungen des § 12 Abs. 2 überprüft und im Weiterbildungsbuch und ggf. durch gesonderte Bescheinigungen bestätigt.

§ 9 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 4 PsychTh-APrV durch eigene psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision. Sie findet in der Psychotherapeutischen Institutsambulanz der Ausbildungsstätte (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) sowie in den kooperierenden Praxiseinrichtungen statt. Bei der praktischen Ausbildung werden theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse sowie praktische und persönliche Erfahrungen zur Lösung der konkreten diagnostischen und therapeutischen Aufgaben integriert. Die Supervision wird durchgeführt von mindestens drei Supervisoren oder Supervisorinnen.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision (davon in der Regel 100 Stunden in einer stationären und mindestens 500 Stunden in der psychotherapeutischen Institutsambulanz der Universität Düsseldorf bzw. einer kooperierenden ambulanten Einrichtung) mit mindestens 10 Patientenbehandlungen (davon mindestens sechs Behandlungen in der ambulanten Einrichtung) sowie mindestens 150 Supervisionsstunden (mindestens 80 Stunden für die in der ambulanten Einrichtung durchgeführten Behandlungen). Mindestens 50 der Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision abzuleisten.

(3) Die Supervisoren und Supervisorinnen werden von der Leitung der Ausbildung anerkannt und mit der Durchführung der Supervision beauftragt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung entsprechend § 4 Abs. 3 PsychTh-APrV sind eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss der ärztlichen Weiterbildung, eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit (Dozenten- oder Supervisorentätigkeit) an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung, außerdem in der Regel die Tätigkeit an einer der mit dem Studiengang kooperierenden Einrichtungen. § 4 Abs. 4 der PsychTh-APrV gilt entsprechend. Die Anerkennung als Supervisor oder Supervisorin wird von der Leitung regelmäßig überprüft und kann zurückgenommen werden, sofern die Person nicht länger an einer der kooperierenden Einrichtungen tätig ist oder die persönliche Eignung für die Supervisorentätigkeit nicht länger gegeben ist. Die persönliche Eignung ist nachzuweisen durch die Teilnahme an Supervisorenkolloquien gemäß Absatz 4, eigene therapeutische Tätigkeit und qualifizierte Supervisionsangebote.

(4) Zur Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung findet für die Supervisorinnen und Supervisoren regelmäßig ein Supervisorenkolloquium statt.

(5) Die Teilnahme an der praktischen Ausbildung wird von dem Supervisor oder der Supervisorin festgehalten und im Weiterbildungsbuch und durch gesonderte Bescheinigungen bestätigt. Über mindestens sechs der eigenen Therapiefälle ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu berichten. Zwei der Fallberichte sind in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abzugeben.

§ 10**Praktische Tätigkeit und Praktische Ausbildung in stationär-psychiatrischen und ambulanten psychotherapeutischen Einrichtungen**

- (1) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Ausbildung sind während der Ausbildungszeit an kooperierenden stationären Einrichtungen unter fachkundiger Anleitung tätig. Diese Tätigkeit erfolgt zum einen als praktische Tätigkeit im engeren Sinne entsprechend § 2 PsychTh-APrV im Umfang von mindestens 1800 Stunden, zum anderen als praktische Ausbildung im Sinne des § 4 PsychTh-APrV im Umfang von mindestens 600 Stunden eigener Therapie unter Supervision (siehe § 9). Zusammen ergibt sich daraus ein Gesamtumfang von 2400 Stunden.
- (2) Die praktische Tätigkeit im engeren Sinne (§ 2 PsychTh-APrV) dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.
- (3) In der Regel ist der Teilnehmer oder die Teilnehmerin zunächst in einer stationären psychiatrischen Einrichtung im Umfang von mindestens 1300 Stunden (mindestens 1200 Stunden praktische Tätigkeit [§ 2 PsychTh-APrV] und 100 Stunden praktische Ausbildung [§ 4 PsychTh-APrV]) tätig, anschließend in einer ambulanten Einrichtung im Umfang von in der Regel 1100 Stunden (davon mindestens 600 Stunden praktische Tätigkeit [§ 2 PsychTh-APrV] und in der Regel 600 Stunden, mindestens jedoch 500 Stunden praktische Ausbildung [§ 4 PsychTh-APrV]). Während der Tätigkeit in der stationären psychiatrischen Einrichtung muß der Teilnehmer oder die Teilnehmerin an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt werden. Hierzu gelten die Vorschriften von § 2 Abs. 3 PsychTh-APrV.
- (4) Die praktische psychiatrische Tätigkeit in einer Einrichtung, die nicht vertraglich mit der Ausbildungsstätte kooperiert kann angerechnet werden, sofern die Einrichtung den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 PsychTh-APrV entspricht.
- (5) Die Absolvierung der praktischen Tätigkeit (§ 2 PsychTh-APrV) wird durch entsprechende Bescheinigungen bestätigt.

§ 11**Selbsterfahrung**

- (1) Selbsterfahrung als Teil der psychotherapeutischen Qualifikation hat zum Ziel, den Therapeuten oder die Therapeutin für nicht therapiegerechte und nicht falladäquate Einflussnahmen auf den Patienten oder die Patientin zu sensibilisieren.
- (2) Die Selbsterfahrung findet unter Anleitung von anerkannten Selbsterfahrungsleitern und Selbsterfahrungsleiterinnen statt, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 der PsychTh-APrV von der Leitung der Ausbildung anerkannt sind und zu denen der Ausbildungsteilnehmer bzw. die Ausbildungsteilnehmerin keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat sowie nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht.
- (3) Die Selbsterfahrungsleiter und Selbsterfahrungsleiterinnen werden von der Leitung der Ausbildung beauftragt. Die Beauftragung wird regelmäßig entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 4 überprüft.
- (4) Die Selbsterfahrung mit Selbsterfahrungsleiter oder Selbsterfahrungsleiterin umfasst insgesamt mindestens 120 Stunden.

(5) Die Teilnahme an der Selbsterfahrung wird in Teilnehmerlisten festgehalten und im Weiterbildungsbuch bestätigt.

§ 12 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist eine staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des PsychThG. Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsgebiete sind in der PsychTh-APrV festgelegt. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf als zuständige Behörde führt die Prüfung durch. Sie entscheidet auf Antrag des Teilnehmers über die Zulassung zu dieser Prüfung und über die Prüfungstermine. Diese sollten nicht früher als zwei Monate vor Ausbildungsende liegen. Das Gesuch zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist von dem Teilnehmer/der Teilnehmerin beim Landesprüfungsamt in Düsseldorf zu stellen. Hierzu muss von der Leitung der Ausbildung der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung bescheinigt worden sein.

(2) Voraussetzungen für die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind:

- a) Nachweis über den regelmäßigen Besuch der regulären Lehrveranstaltungen des theoretischen Unterrichts entsprechend § 8 Abs. 3. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in Teilnehmerlisten sowie Belege im Weiterbildungsbuch.
- b) Nachweise für die weiteren Veranstaltungen des theoretischen Unterrichts nach § 8 Abs. 6. Der Nachweis über die Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Arbeitsgruppen erfolgt durch Eintrag in die Teilnehmerliste sowie die Vorlage eines gemeinsamen Protokolls über die Gruppensitzung. Die Durchführung der Lehrpraktischen Übung wird durch Eintragung der teilnehmenden Studierenden des Psychologiestudiums in Teilnehmerlisten dokumentiert. Das angeleitete Selbststudium wird durch Vorlage der in § 8 Abs. 6 geforderten, von der Ausbildungsstätte akzeptierten Berichte nachgewiesen. Nicht akzeptierte Berichte können bis zu zweimal überarbeitet oder durch andere Berichte ersetzt werden.
- c) Nachweise über die Teilnahme am praktischen Unterricht in Form psychotherapeutischer Tätigkeit unter Supervision entsprechend § 9. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der Supervisoren über den Umfang der therapeutischen Tätigkeit unter Supervision, die regelmäßige Bestätigung der abgeleiteten Supervisionsstunden im Weiterbildungsbuch sowie durch die Vorlage von sechs von der Leitung der Ausbildung akzeptierten Falldarstellungen. Nicht akzeptierte Falldarstellungen können bis zu zweimal überarbeitet oder durch andere Falldarstellungen ersetzt werden. Zwei der akzeptierten Falldarstellungen sind bei der Meldung zur Prüfung einzureichen.
- d) Nachweise über die praktische Tätigkeit entsprechend § 10. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der jeweiligen Einrichtung über den Umfang der stationären praktischen Tätigkeit in einer psychiatrischen oder einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik/Abteilung sowie der ambulanten praktischen Tätigkeit in einer anerkannten psychotherapeutischen Einrichtung entsprechend § 10.
- e) Nachweis über den Besuch der Veranstaltungen zur Selbsterfahrung entsprechend § 11. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in Teilnehmerlisten und Belege im Weiterbildungsbuch.

- (3) Die schriftlichen Ausarbeitungen nach Absatz 2 Buchstabe b sowie die Falldarstellungen nach Absatz 2 Buchstabe c werden von Dozenten/Dozentinnen oder Supervisoren/Supervisorinnen überprüft, die von der Leitung mit dieser Aufgabe beauftragt wurden.
- (4) Der Antrag auf Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung ist unter Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen in der Regel bis spätestens 12 Monate nach Abschluss der Ausbildung zu stellen.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung wird gemäß § 7 der Prüfungsordnung (PsychTh-APrV) von der zuständigen Behörde (Landesprüfungsamt Düsseldorf) erteilt, wenn die in § 7 Abs. 2 der PsychTh-APrV geforderten Nachweise vorliegen.
- (6) Einzelheiten über die Meldung zur Prüfung, über die Zulassung zur Prüfung sowie Art, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind durch Vorschriften in der PsychTh-APrV geregelt.

§ 13

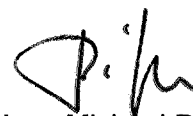
Inkrafttreten, Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung, die im Wintersemester 2012/2013 oder später erstmalig für die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeutin/des Psychologischen Psychotherapeuten an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zugelassen worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.10.2011.

Düsseldorf, den 18.11.2011

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

| Gesamtübersicht: Mindeststundenanzahl und verpflichtende Zusatzstundenanzahl gem. § 6 der Ausbildungsordnung | | | | | |
|--|---|--|--|---|--|
| Gesamt: 4200 h | Theoretische Ausbildung: reguläre Lehrveranstaltungen | Theoretische Ausbildung: Angeleitetes Selbststudium, eigene Lehrveranstaltung und regionale Arbeitsgruppen | Selbsterfahrung | Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht | Praktische Ausbildung: Supervision, Therapie unter Supervision |
| Mindeststundenzahl: 3.790 h | <p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 190 Stunden Regionale Arbeitsgruppen • 60 Stunden Lehrpraktische Übung • 150 Stunden Angeleitetes Selbststudium u.a. zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Literaturvorgaben während der gesamten Weiterbildungszeit zu folgenden Themen (in Klammern angerechnete Stundenzahl): <ul style="list-style-type: none"> - Bericht über die durchgeführte Lehrpraktische Übung (50 Stunden) - Bericht über durchgeführte Selbstmodifikation (50 Stunden) - Bericht über Reflexion der eigenen Tätigkeit im Kontext der Praxiseinrichtung (50 Stunden) <ul style="list-style-type: none"> • 120 Stunden Abfassung der Falldarstellungen entspr. § 4 Abs. 6 PsychTh APv <p>Gefordert insgesamt mindestens: • 600 Stunden</p> | <p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 190 Stunden Regionale Arbeitsgruppen • 60 Stunden Lehrpraktische Übung • 150 Stunden Angeleitetes Selbststudium u.a. zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Literaturvorgaben während der gesamten Weiterbildungszeit zu folgenden Themen (in Klammern angerechnete Stundenzahl): <ul style="list-style-type: none"> - Bericht über die durchgeführte Lehrpraktische Übung (50 Stunden) - Bericht über durchgeführte Selbstmodifikation (50 Stunden) - Bericht über Reflexion der eigenen Tätigkeit im Kontext der Praxiseinrichtung (50 Stunden) <ul style="list-style-type: none"> • 120 Stunden Abfassung der Falldarstellungen entspr. § 4 Abs. 6 PsychTh APv | <p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1200 Stunden Stationärpsychiatrische Tätigkeit • 600 Stunden ambulante Tätigkeit <p>Nach spätestens drei Semestern Wechsel von stationärer zu ambulanter Einrichtung (s.u.). Evtl. kann vorher parallel zu stationärer Tätigkeit mit ambulanter Tätigkeit begonnen werden.</p> | <p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 600 Stunden Psychotherapie unter Supervision bei mindestens 10 Fällen, 150 Stunden Supervision, davon mindestens 50 Stunden Einzelsupervision davon in ambulanter Einrichtung mind. 500 Stunden praktische Ausbildung bei mind. 6 Fällen und mindestens 80 Stunden Supervision | |
| Wahlpflicht 410 h | <p>Weitere insgesamt 410 Stunden müssen im Verlaufe der drei Jahre wahlweise in den Bereichen Theoretische Ausbildung, Praktische Tätigkeit und/oder Praktische Ausbildung absolviert werden. In der nächsten Zeile sind die entsprechenden Möglichkeiten hierzu aufgeführt.</p> | <p>Zusätzlich können Literatursarbeiten zu psychischen Störungen sowie bis zu fünf weitere Evaluationsstudien erstellt und mit jeweils 50 Stunden angerechnet werden.</p> | <p>Zusätzlich können weitere Stunden praktische Tätigkeit geleistet werden.</p> | <p>Zusätzlich können weitere Stunden praktische Ausbildung (Psychotherapie unter Supervision mit durchschnittlich 1 Supervisionsstunde pro 4 Behandlungsstunden) geleistet werden.</p> | |

2. Semesterweise Gliederung der Ausbildung

| Sem. | Theoretische Ausbildung: reguläre Lehrveranstaltungen | Theoretische Ausbildung: Angeleitetes Selbststudium, eigene Lehrveranstaltung und regionale Arbeitsgruppen | Selbsterfahrung | Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht | Praktische Ausbildung: Supervision, Therapie unter Supervision |
|---------|---|--|--|--|---|
| 1. (WS) | Basisseminar ¹ ; Freitagsnachmittags und Blockveranstaltungen (90 Stunden) | Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴ | Selbsterfahrung Einführungsveranstaltung zur Selbsterfahrung (Blockveranstaltung, 16 Stunden) | Praktische Tätigkeit in der Regel in einer kooperierenden stationär-psychiatrischen Einrichtung im Umfang von ca. 600 Stunden. | Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in der Regel in der stationär-psychiatrischen Einrichtung im Umfang von ca. 50 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden. |
| | Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ² | Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen. | Selbsterfahrung Reflexion der eigenen therapeutischen Entwicklung I (4Stunden) | | |
| | Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³ | | Selbsterfahrung Reflexion der eigenen therapeutischen Entwicklung II (Blockveranstaltung, 16 Stunden) | | |
| 2. (SS) | Basisseminar II ¹ Freitagsnachmittags und Blockveranstaltungen (88 Stunden) | Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴ | Selbsterfahrung Reflexion der eigenen therapeutischen Entwicklung III (8 Stunden) | Praktische Tätigkeit in der Regel in einer kooperierenden stationär-psychiatrischen Einrichtung im Umfang von ca. 600 Stunden. | Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in der Regel in der stationär-psychiatrischen Einrichtung im Umfang von ca. 50 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden. |
| | Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ² | Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen. | Selbsterfahrung Reflexion der eigenen therapeutischen Entwicklung IV (2 x 4 Stunden Stunden) | | |
| | Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³ | | Selbsterfahrung Umgang mit eigenen Emotionen in der therapeutischen Beziehung (regionale Arbeitsgruppe, 2 Treffen á 4 Stunden) ⁶ | | |

2. Semesterweise Gliederung der Ausbildung

| Sem. | Theoretische Ausbildung: reguläre Lehrveranstaltungen | Theoretische Ausbildung: Angeleitetes Selbststudium, eigene Lehrveranstaltung und regionale Arbeitsgruppen | Selbsterfahrung | Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht | Praktische Ausbildung: Supervision, Therapie unter Supervision |
|---------|---|--|---|---|---|
| 3. (WS) | Basissseminar III ¹ ; Freitagsnachmittags und Blockveranstaltungen (64 Stunden) | Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴ | Selbsterfahrung Biografisch orientierte Selbsterfahrung I (Blockveranstaltung 20 Stunden) Selbsterfahrung Umgang mit eigenen Emotionen in der therapeutischen Beziehung (regionale Arbeitsgruppe, 1 Treffen, 4 Stunden) ⁶ | Praktische Tätigkeit in einer kooperierenden stationär-psychiatrischen Einrichtung und/oder einer kooperierenden ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung im Umfang von ca. 200 Stunden. | Nach spätestens drei Semestern Wechsel von stationärer zu ambulanter Einrichtung (s.u.). Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in der stationär-psychiatrischen Einrichtung, vorwiegend jedoch in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung im Umfang von ca. 125 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden. |
| | Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ² | Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen. Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³ | | | |
| 4. (SS) | Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ² | Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴ Lehrpraktische Übung ⁵ | Selbsterfahrung Biografisch orientierte Selbsterfahrung II (Blockveranstaltung, 20 Stunden) Selbsterfahrung Umgang mit eigenen Emotionen in der therapeutischen Beziehung (regionale Arbeitsgruppe, 1 Treffen, 4 Stunden) ⁶ | Praktische Tätigkeit in der Regel in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung der Universität Düsseldorf oder in einer kooperierenden Ambulanz im Umfang von ca. 200 Stunden. | Hier sollte der Wechsel zu ambulanter Einrichtung vollzogen sein. Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung im Umfang von ca. 125 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden |
| | Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³ | Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen. | | | |

Zu Semester-Ende Abgabe
von zwei Fallberichten

2. Semesterweise Gliederung der Ausbildung

| Sem. | Theoretische Ausbildung: reguläre Lehrveranstaltungen | Theoretische Ausbildung: Angeleitetes Selbststudium, eigene Lehrveranstaltung und regionale Arbeitsgruppen | Selbsterfahrung | Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht | Praktische Ausbildung: Supervision, Therapie unter Supervision |
|---------|---|--|--|---|--|
| 5. (WS) | Fallseminar II ¹ ; Blockveranstaltungen (32 Stunden) | Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴ | Selbsterfahrung Reflektion der eigenen Entwicklung V (8 Stunden) | Praktische Tätigkeit in der Regel in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung der Universität Düsseldorf oder in einer kooperierenden Ambulanz im Umfang von ca. 200 Stunden | Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung im Umfang von ca. 125 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden. |
| | Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ² Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³ | Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen. | | | |
| 6. (SS) | Fallseminar III ¹ ; Blockveranstaltungen (24 Stunden) | Regionale Arbeitsgruppen: i.d.R. 14tägig, 3 stündig ⁴ | Selbsterfahrung Umgang mit eigenen Emotionen in der therapeutischen Beziehung (regionale Arbeitsgruppe, 1 Treffen, 4 Stunden)⁶ | Praktische Tätigkeit in der Regel in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung der Universität Düsseldorf oder in einer kooperierenden Ambulanz im Umfang von ca. 200 Stunden | Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision in der ambulanten psychotherapeutischen Einrichtung im Umfang von ca. 125 Stunden sowie durchschnittlich 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden. |
| | Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen; nach Wahl ² Klinisch-psychologisches Kolloquium; nach Wahl ³ | Angeleitetes Selbststudium: (zur Erstellung schriftlicher Berichte anhand von Vorgaben) im Umfang von 1,5 - 4 Stunden pro Woche zu den o.g. Themen. | | | |

In jedem Semester für Supervisoren: Supervisorenkolloquium im Umfang von 1SWs

- 1) Nachweis des ordnungsgemäßen Besuchs bis zur Abschlussprüfung durch regelmäßige Teilnahme; bis zu 10% entschuldigte Fehlzeiten werden angerechnet.
- 2) Nachweis des ordnungsgemäßen Besuchs durch Teilnahme an insgesamt 14 Veranstaltungen à 16 Stunden.
- 3) Nachweis des ordnungsgemäßen Besuchs durch Teilnahme an insges. 10 Veranstaltungen à 2 Stunden.
- 4) Insgesamt mindestens 55 Sitzungen, in der Regel dreistündig, insgesamt jedoch mindestens 190 Stunden.
- 5) Die Lehrpraktische Übung kann auch im 5. Semester erfolgen.
- 6) Insgesamt 5x4 Stunden sind hierzu in der Arbeitsgruppe unter Anleitung zu absolvieren.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 16.12.2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.09.2010 wird wie folgt geändert:

1. Der §15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im ersten Studienjahr sind neun Pflichtmodule zu absolvieren.

| Modul | Bezeichnung | Leistungspunkte |
|----------------------|--|-----------------|
| BV04 | Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I | 6 LP |
| BV05 | Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II | 6 LP |
| BV06 | Wirtschaftspolitik | 6 von 10 LP |
| BB01 | Grundlagen der BWL, Absatz und Beschaffung | 12 LP |
| BR01 oder BR02 | Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht | 6 LP |
| BS01 | Statistische Methoden I | 6 LP |
| BS02 | Statistische Methoden II | 6 LP |
| BM01 | Mathematik I | 3 LP |
| BM02 | Mathematik II | 3 LP“ |

2. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Bereich „Pflichtmodule“ wird wie folgt neu gefasst:

| | | |
|-------|----------------------------|-------------|
| „BV06 | Wirtschaftspolitik | 4 von 10 LP |
| BB02 | Rechnungswesen | 12 LP |
| BB03 | Finanz- und Wertmanagement | 12 LP“ |

- b) In der Auflistung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden folgende Änderungen vorgenommen:

- b1) Das Modul „BW01 Unternehmensorganisation“ wird in „BW01 Organisation und Personal“ umbenannt.

- b2) Das Modul „BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“ wird ersetzt durch „BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I“.
- b3) Das Modul „BW23 Empirische Wirtschaftsforschung“ wird in „BW23 Empirical Economics“ umbenannt.
- b4) Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird ergänzt um folgendes Modul ergänzt:
„BW26 Gesundheitsökonomie“.

3. Der Abschnitt IV. Anhang wird wie folgt neugefasst:

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studienganges Volkswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

| Semester: | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|--|---------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| Pflichtmodule VWL (14, 22, 660) | | | | | | |
| BV04 (Mikro) | (4, 6, 180) | | | | | |
| BV05 (Makro) | | (4, 6, 180) | | | | |
| BV06 (WiPol) | | (4, 6, 180) | (2, 4, 120) | | | |
| Pflichtmodule BWL (24, 36, 1080) | | | | | | |
| BB01 | (8, 12, 360) | | | | | |
| BB02 | | | | (8, 12, 360) | | |
| BB03 | | | (8, 12, 360) | | | |
| Pflichtmodule Recht (4, 6, 180) | | | | | | |
| BR01 | | (4, 6, 180) | | | | |
| BR02 | oder (4, 6, 180) | | | | | |
| Pflichtmodule Statistik (8, 12, 360) | | | | | | |
| BS01 | (4, 6, 180) | | | | | |
| BS02 | | (4, 6, 180) | | | | |
| Pflichtmodule Mathematik (4, 6, 180) | | | | | | |
| BM01 | (2, 3, 90) | | | | | |
| BM02 | | (2, 3, 90) | | | | |
| 1. Summe | (22, 33, 990) | (14, 21, 630) | (10, 16, 480) | (8, 12, 360) | | |
| 6 Wahlpflichtmodule (darunter mind. 4 VWL-Module und 2 Module aus dem Gesamtangebot) (36, 72, 2160) | | | | | | |
| VWL 1 | | | (4, 8, 240) + | (2, 4, 120) | | |
| VWL 2 | | | (4, 8, 240) + | (2, 4, 120) | | |
| VWL 3 | | | | (4, 8, 240) + | (2, 4, 120) | |
| VWL 4 | | | | | (4, 8, 240) + | (2, 4, 120) |
| Freie Wahl 1 | | | | | (2, 4, 120) + | (4, 8, 240) |
| Freie Wahl 2 | | | | | (4, 8, 240) + | (2, 4, 120) |
| Schlüsselqualifikationen (8, 14, 420) | | | | | | |
| BQV01 | | (4,6,180) | | | | |
| BQV02 | | | | | (4, 8, 240) | |
| 2. Summe | | | (10, 16, 480) | (8, 16, 480) | (16, 32, 960) | (8, 16, 480) |
| Bachelorarbeit (-, 12, 360) | | | | | | |
| BT00 | | | | | | (-, 12, 360) |
| Gesamtsumme: | (22, 33, 990) | (14, 27, 810) | (20, 32, 960) | (20, 28, 840) | (16, 32, 960) | (8, 28, 840) |

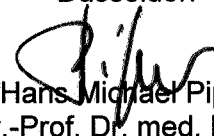
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31.08.2011 und 30.11.2011.

Düsseldorf, den 16.12.2011

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 16.12.2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.09.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 54 SWS.“
 - b) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:
„Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereiten sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 27 LP und auf den Wahlpflichtbereich 64 LP. Für die Schlüsselqualifikation sind 6 LP und für die Masterarbeit 23 LP vorgesehen.“
2. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - a) In der Auflistung der Pflichtmodule werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a1) Das Modul „MV04 Ökonometrie“ mit 4 LP wird umbenannt in „MV04 Econometrics“ und erhält 6 LP.
 - a2) Das Modul „MB01 Betriebswirtschaftliche Theorie I“ mit 6 LP und das Modul „MB02 Betriebswirtschaftliche Theorie II“ mit 6 LP werden ersetzt durch das Modul „MB03 Betriebswirtschaftliche Theorie“ mit 9 LP.
 - b) In der Auflistung der Wahlpflichtmodule werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - b1) Das Angebot der Wahlpflichtmodule Volkswirtschaftslehre wird um folgendes Modul ergänzt:
„MW24 Experimental and Behavioural Economics“.
 - b2) Das Modul „MW01 Unternehmensführung“ wird umbenannt in „MW01 Verhalten und Personalführung in Organisationen“.
3. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 690 Stunden (23 LP).“

4. Der Abschnitt IV. Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Studienverlaufsplan des Master-Studienganges Volkswirtschaftslehre

(In Klammern werden *Semesterwochenstunden*, *Leistungspunkte* und *Workload-Stunden* angegeben)

| Semester: | 1. | 2. | 3. | 4. |
|--|--------------------------|---------------|---------------|--------------|
| <i>Pflichtmodule VWL</i> (12, 18, 540) | | | | |
| MV01 (Makro) | (4, 6, 180) | | | |
| MV02 (Mikro) | (4, 6, 180) | | | |
| MV04 (Econometrics) | (4, 6, 180) | | | |
| <i>Pflichtmodule BWL</i> (6, 9, 270) | | | | |
| Betriebswirtschaft- liche Theorie (MB03) | (2, 3, 90) + (4, 6, 180) | | | |
| 1. Summe: | | | | |
| | (14, 21, 630) | (4, 6, 180) | | |
| <i>4 Wahlpflichtmodule</i> – darunter 3 VWL-Module (32, 64, 1920) | | | | |
| VWL 1 | | (4, 8, 240) + | (4, 8, 240) | |
| VWL 2 | | (4, 8, 240) + | (4, 8, 240) | |
| VWL 3 | | | (4, 8, 240) + | (4, 8, 240) |
| Nicht-VWL | (4, 8, 240) + | (4, 8, 240) | | |
| <i>Pflichtmodul: Schlüsselqualifikation</i> (4, 6, 180) | | | | |
| Forschungskurs | | | (2, 3, 90) | |
| Projektarbeit | | | (2, 3, 90) | |
| 2. Summe | | | | |
| | (4, 8, 240) | (12, 24, 720) | (16, 30, 900) | (4, 8, 240) |
| <i>Masterarbeit</i> (-, 23, 690) | | | | |
| MT00 | | | | (-, 23, 690) |
| Gesamtsumme: | | | | |
| | (18, 29, 870) | (16, 30, 900) | (16, 30, 900) | (4, 31, 930) |

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden die Ihr Studium ab dem 01.10.2011 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31.08.2011.

Düsseldorf, den 16.12.2011

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
vom 20.12.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINES

- § 1 Promotion
- § 2 Durchführung der Promotion,
Promotionskommission

2. ABSCHNITT
ORDENTLICHE PROMOTION

- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Zulassung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Dissertation
- § 7 Gutachterinnen oder Gutachter
- § 8 Annahme der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Druckgenehmigung und
Veröffentlichung
- § 12 Promotionsordnung
- § 13 Entziehung des Doktorgrades

3. ABSCHNITT
EHRENPROMOTION

- § 14 Ehrenpromotion

4. ABSCHNITT
SCHLUßBESTIMMUNGEN

- § 15 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 16 Inkrafttreten und
Übergangsbestimmungen

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINES

§ 1

Promotion

Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.), der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) oder der Gesundheitswissenschaften (Public Health, Epidemiologie) (Dr. rer. san.) durch ordentliche Promotion oder durch Ehrenpromotion (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c., Dr. rer. san. h.c.).

§ 2

**Durchführung der Promotion,
Promotionskommission**

(1) Die bei der Durchführung der Promotionsverfahren anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt wahrgenommen.

(2) Die Promotionskommission besteht aus sieben Professorinnen oder Professoren und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat genehmigt werden muß.

(3) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Durchführung von Zusatzprüfungen (§ 4 Abs. 1 und 2);
2. die Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation (§ 8 Abs. 3);
3. Beratung der Dekanin oder des Dekans in Widerspruchsangelegenheiten (§ 8 Abs. 5);
4. die Beratung und Entscheidung über Einsprüche gegen die Fortführung des Promotionsverfahrens (§ 8 Abs. 6);

5. die Entscheidung über die Ablehnung der Promotion bei zweimaligem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 4);
6. Beratung des Fakultätsrats vor der Entziehung eines Doktorgrades (§ 13 Abs. 2);
7. die Vorbereitung von Ehrenpromotionen (§ 14 Abs. 2);
8. die Auswahl von preiswürdigen Dissertationen;
9. die Vorbereitungen zu einer ggf. notwendigen Reform der Promotionsordnung.

2. ABSCHNITT ORDENTLICHE PROMOTION

§ 3

Promotionsleistungen

Die ordentliche Promotion erfordert die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und eine mit Erfolg abgelegte mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 10).

§ 4

Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren zur Erlangung der akademischen Grade "Dr. med." oder "Dr. med. dent." setzt voraus, daß die Kandidatin oder der Kandidat

- 1.1 die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bestanden hat oder
- 1.2 an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der Bundesrepublik Deutschland als Ärztin bzw. Arzt oder Zahnärztin bzw. Zahnarzt zugelassen ist. Ansonsten wird die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-

rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgelegt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch die Dekanin oder den Dekan eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Nach Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen entscheidet die Promotionskommission, ob und ggf. in welchem Umfang Zusatzprüfungen abzuhalten sind. Für die Zusatzprüfungen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend;

2. wenigstens zwei Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für das Fach Medizin oder Zahnmedizin eingeschrieben war. Die beiden Semester können auch nach der ärztlichen/zahnärztlichen Prüfung abgeleistet werden. In besonders begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan Befreiung von einem Pflichtsemester, ausnahmsweise auch von beiden Pflichtsemestern, erteilen;
3. die in Absatz 4 aufgeführten Antragsunterlagen vorlegt.
 - (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades "Dr. rer. san." setzt voraus, daß die Kandidatin oder der Kandidat
 - 1.1 ein Staatsexamen in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie
 - oder
 - 1.2 ein Diplom, Masterabschluss, Bachelorabschluss in Medizin-nahen Naturwissenschaften oder in Wirtschafts-, Sozial-, Verhaltens-, und Lebenswissenschaften mit überzeugenden inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Gesundheitswissenschaften (Public Health, Epidemiologie) und
 - 2.1 ein Examen zum "Master of Science" (M. Sc.) in Public Health an der Heinrich-Heine-Universität,
 - oder
 - 2.2 eine gleichwertige postgraduale Ausbildung in den

Gesundheitswissenschaften (Public Health oder Epidemiologie) an einer in- oder ausländischen Hochschule abgelegt hat.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entsprechender Abschlüsse an in- und ausländischen Studiengängen entscheidet die Promotionskommission. Bei ausländischen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden;

3. mindestens 4 Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem der Forschungsschwerpunkte der Master of Science-Studiengänge (Public Health oder Epidemiologie) wissenschaftlich gearbeitet hat. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum durch die Dekanin oder den Dekan verkürzt werden;
4. die in Absatz 4 aufgeführten Antragsunterlagen vorlegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an die Dekanin, den Dekan zu richten und bei der Abteilung Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf einem Formblatt schriftlich zu stellen. Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

(4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. acht gebundene oder broschiierte Exemplare der Dissertation (gedruckt oder in fotomechanischer Reproduktion) und eine elektronische Fassung im ungeschützten *Portable Document Format* (PDF). Auf der Innenseite des Umschlags der Dissertation ist ein Lichtbild (Paßbild) der Bewerberin oder des Bewerbers einzukleben. Die Exemplare müssen der

Formvorschrift des § 11 Abs. 2 genügen. Das mit dem Lichtbild versehene Dissertationsexemplar verbleibt bei der Promotionsakte und wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht wieder ausgehändigt;

2. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides statt, dass die Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt worden ist“;
3. die Angabe, unter wessen Anleitung und in welchem Institut, in welcher Klinik bzw. in welchem Krankenhaus die Dissertation angefertigt wurde;
4. die Versicherung, daß die vorgelegte Dissertation nicht von einer anderen medizinischen Fakultät abgelehnt worden ist;
5. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Medical Research School.
6. ein Lebenslauf, der datiert und handschriftlich unterzeichnet ist;
7. für die Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. das Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder die Zulassung als Ärztin oder Arzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt (beglaubigte Fotokopie); für die Promotion zum Dr. rer. san. das Zeugnis über einen der in Absatz 2 genannten Abschlüsse eines Hochschulstudiums, das Zeugnis über das Examen zum „Master of Science“ (M.Sc.) in Public Health oder die Anerkennung gemäß Absatz 2, Nr. 2.2.; sowie der Nachweis über wissenschaftliche Tätigkeit gemäß Abs. 2 Nr. 3;
8. ein amtliches Führungszeugnis,
9. das Studienbuch/die Immatrikulationsbescheinigung, aus dem/der die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verbrachte Studienzeit hervorgeht, oder gegebenenfalls die durch die Dekanin oder den Dekan erteilte Befreiung von einem bzw. beiden der vorgeschriebenen Pflichtsemester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 5**Zulassungsverfahren**

(1) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Über die vorläufige sowie die endgültige Zulassung zur Promotion erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Dissertation**

(1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer beachtenswerten wissenschaftlichen Leistung und dient als Nachweis der Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten, auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin, deren Grundgebieten oder der Gesundheitswissenschaften, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Als Dissertation kann auch ein oder mehrere in einer international anerkannten, begutachteten und in PubMed oder Web of Science oder in ISI Web of Knowledge gelisteten fachwissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichter Beitrag oder Beiträge vorgelegt werden, sofern sie von der Kandidatin oder dem Kandidaten verfasst ist/sind (kumulative Dissertation). In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Erstautor von mindestens einer der Veröffentlichungen sein. Einer kumulativen Dissertation muss immer eine ausführliche Einleitung und Zusammenfassung (min. 20 Seiten) vorangestellt werden.

(2) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation kann eine Abfassung in französischer Sprache von der Dekanin oder dem Dekan zugelassen werden. In diesem Fall muss eine Beurteilung durch einen Korreferenten oder eine

Korreferentin zuvor sicher gewährleistet sein.

§ 7**Gutachterinnen oder Gutachter**

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt für die Bewertung der Dissertation eine Referentin oder einen Referenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten.

(2) Die Referentin oder der Referent ist in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät, das die Dissertation betreute.

(3) Hat ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder ein Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Dissertation angeregt, so erstattet dieses einen ersten Bericht. Nach Vorlage des ersten Berichts bestimmt die Dekanin oder der Dekan sodann eine Referentin oder einen Referenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten, die Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind.

§ 8**Annahme der Dissertation**

(1) Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent erstatten der Dekanin oder dem Dekan je ein Gutachten und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent sind verpflichtet, ihre Gutachten innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erstellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Dekanin oder der Dekan gegebenenfalls andere Gutachter benennen.

(2) Vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation kann einmalig die Gelegenheit zur Überarbeitung gegeben werden, die innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel von 3 Monaten) erfolgen muss. Mit der Neufassung ist die Urfassung erneut einzureichen. Hat der Kandidat oder die

Kandidatin die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der Urfassung weitergeführt.

(3) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent für die Annahme aussprechen. Sie gilt als abgelehnt, wenn die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder Korreferent die Ablehnung empfehlen. Sprechen die Gutachter keine übereinstimmende Empfehlung aus, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation. Sie kann auch in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Entscheidung über die Annahme der Dissertation treffen, wenn ihr dies erforderlich erscheint.

(4) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Kommission eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen. Bei der Abstimmung über die Annahme der Dissertation sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(5) Wird in einem ablehnenden Gutachten die fachlich fundierte Prognose gestellt, dass eventuell nach weiterer Bearbeitung des Themas noch eine ausreichende Dissertationsleistung erbracht werden kann, so kann die Promotionskommission auch dem Kandidaten oder der Kandidatin erlauben, den Zulassungsantrag zurückzuziehen und dann zu gegebener Zeit ein erneutes Promotionsgesuch zu stellen. Diese Möglichkeit kann nur einmal gewährt werden. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurückgezogen, ist das Verfahren beendet.

(6) Die Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Widerspruch entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Promotionskommission. Die abgelehnte Promotion verbleibt mit allen Gutachten bei der Promotionsakte.

§ 9

Bewertung der Dissertation

(1) Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme der Dissertation, so hat sie oder er zu ihrer Bewertung eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

| | |
|-------------------|--------------------|
| „rite“ | (genügend, 3) |
| „cum laude“ | (gut, 2) |
| „magna cum laude“ | (sehr gut, 1) |
| „summa cum laude“ | (ausgezeichnet, 0) |

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Nach der Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung in der Form einer Disputation statt. Die Disputation ist Fakultäts-öffentlich, sofern der Kandidat/die Kandidatin dem nicht widerspricht.

(2) Gegenstand der Disputation sind die Dissertation und das ganze Fachgebiet sowie die wichtigsten Grundlagen benachbarter Fachgebiete. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag des Dissertanten/der Dissertantin von 10 Minuten und einer anschließenden Diskussion. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung und bestellt das Prüfungsgremium einschließlich der Stellvertretung. Das Prüfungsgremium besteht in der Regel aus dem Betreuer/der Betreuerin, dem Korreferenten/der Korreferentin, einem weiteren habilitierten Mitglied der Fakultät, drei Mitgliedern der Promotionskommission sowie einem weiteren Mitglied der Promotionskommission das den Vorsitz führt.

(3) Die Prüfungsinhalte, der Prüfungsverlauf und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das zur Promotionsakte zu nehmen ist. Unmittelbar nach Ende der Prüfung entscheidet das Prüfungsgremium in nicht-öffentlicher Sitzung über die Bewertung der mündlichen Prüfung. Ist die Bewertung der mündlichen Prüfung schlechter als 3,0 (rite), gilt die Prüfung als nicht bestanden. Aufgrund dieser Bewertung sowie den Noten aus Referat und Korreferat ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation (§ 10 Abs. 5). Für die

Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

(4) Erscheint der Kandidat unentschuldig nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Note für die mündliche Prüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Gremiumsmitglieder gebildet. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der Bewertung der Schrift durch den Referenten (1. Note), und durch den Korreferenten (2. Note), sowie der Note für die mündliche Prüfung (3. Note) gebildet. Die Gesamtnote wird wie folgt aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten ermittelt:

0 – 0,3 : Summa cum laude

>0,3 – 1,5 : Magna cum laude

> 1,5 – 2,5 : cum laude

> 2,5 – 3 : rite

> 3: non sufficit

Der/die Doktorand/in kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „rite“ (3) bewertet wurden.

(6) Im Falle des Nichtbestehens kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden. Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als zwei Monate und längstens ein Jahr seit Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung betragen sollte. Im Falle eines zweiten Nichtbestehens der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das endgültige Nichtbestehen der Doktorprüfung.

§ 11

Druckgenehmigung und Veröffentlichung

(1) Nach Annahme sowie Bewertung der Dissertation und Bestehen der mündlichen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan die Genehmigung zum Druck der Dissertation.

(2) Die Dissertation muss mit einem besonderen Titelblatt (Anhang 1 bzw. 1a) versehen sein.

(3) Die Dissertationsexemplare sind mit dem Vermerk zu versehen: "Als Inaugural-

dissertation gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf"

gez.:

Dekanin / Dekan:

Referentin / Referent:

Korreferentin / Korreferent:

(4) Der Dissertation muß eine von der Referentin oder dem Referenten genehmigte Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von nicht mehr als einer Seite beigelegt werden.

(5) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Hierzu sind neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar für die Archivierung bei der Universitäts- und Landesbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

a) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen ist. Die zusätzlich abzuliefernden vier gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

oder

b) bei Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift vier Sonderdrucke des Artikels

oder

c) bei Nachweis der Verbreitung der wesentlichen Inhalte der Dissertation über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter der Angabe des Dissertationsortes auszuweisen) vier Exemplare dieser Ausgabe

Die Wahl der Veröffentlichungsform sollte im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit getroffen werden.

Sollten Teile der Dissertation relevant sein für die Anmeldung eines Patent, so kann

eine Veröffentlichungs-Sperrfrist von maximal einem Jahr auf begründeten Antrag hin eingeräumt werden. Alternativ kann eine elektronische Version eingereicht werden, in der die problematischen Abschnitte gelöscht sind und im Vorwort auf die Löschung hingewiesen wird unter Nennung einer verantwortlichen Person mit Adresse und Email, die nähere Auskünfte geben kann. Gleiches gilt auch bei Gefahr der Verletzung von Betriebsgeheimnissen sowie in vergleichbaren, besonders zu begründeten Fällen.

In dem Fall a) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Heinrich-Heine-Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Promotionsurkunde

(1) Über die erfolgte Promotion wird eine Urkunde ausgefertigt. Mit dem Tage der Aus-händigung der Promotionsurkunde erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität unterzeichnet. Sie kann erst nach Erfüllung aller Promotionsbedingungen und nach Ablieferung der Pflichtexemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek ausgehändigt werden.

(3) Eine Promotionsurkunde, die durch ordentliche Promotion erworben wurde, kann nach 50 Jahren im Sinne einer Ehrung erneuert werden.

§ 13

Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die

Bewerberin oder der Bewerber eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern und nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist.

Die Vorschrift des § 48 VwVfG NRW bleibt unberührt.

3 ABSCHNITT

EHRENPROMOTION

§ 14

Ehrenpromotion

(1) Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist berechtigt, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige außergewöhnliche Verdienste um die medizinische oder zahnmedizinische Wissenschaft oder um die Gesundheitswissenschaften den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. med. h. c., Dr. med. dent. h. c., Dr. rer. san. h. c.) zu verleihen.

(2) Der Vorschlag hierzu muß von zwei Professorinnen oder Professoren der Medizinischen Fakultät ausgehen, über die Promotionskommission dem Fakultätsrat zugeleitet werden und von mindestens 2/3 der promovierten Mitglieder (Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sowie der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit diese die Voraussetzungen des § 8 Abs. 6. erfüllen) des Fakultätsrates angenommen werden.

(3) Bei der Aushändigung der Urkunde sind die der Verleihung der Ehrendoktorwürde zugrunde liegenden

Leistungen in schriftlicher Form mitzuteilen und zu würdigen.

4. ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die bei der Abteilung Studierenden- und Prüfungsverwaltung befindliche Promotionsakte gewährt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

(2) **Übergangsbestimmung für die neu eingeführte Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Absatz 4 Punkt 5:**

Diese Ordnung gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem 01.01.2012 die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 beantragen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 28.04.2011, 14.07.2011 und 08.12.2011.

Düsseldorf, den 20.12.2011

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ. Prof. Dr. med. Dr. Phil.)